

8	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	8EKDC Stand: 18.02.2018
Stadtrat		Seite 1 von 5

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb *Kommunale Dienste Coswig*

Gemäß § 4 und § 95a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) i. V. m § 1 SächsEigBVO in der Fassung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 14.12.2011, am 23.05.2012, am 10.12.2014, am 09.12.2015, am 28.09.2016 und am 07.02.2018 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig beschlossen:

§ 1 - Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Teile der Abwasserentsorgung, der Baubetriebshof und die kommunalen Hausmeisterdienste der Großen Kreisstadt Coswig wurden bereits ab 01.01.2005 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig“ als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2, § 95 a SächsGemO und § 1 SächsEigBVO geführt. Der Eigenbetrieb kann auch die Abkürzung EKDC als Bezeichnung führen. Der bisherige Eigenbetrieb „Städtischer Veranstaltungsbetrieb BÖRSE Coswig“ wird zum 01.01.2012 in den EKDC eingegliedert und damit dieser um diesen Geschäftszweig erweitert.
- (2) Im Betriebszweig „Abwasserentsorgung“ verwaltet der Eigenbetrieb das Sachanlagevermögen und die dazugehörigen Verbindlichkeiten der Abwasserbeseitigung der Großen Kreisstadt Coswig, soweit diese bis zum 30.09.2004 entstanden waren. Sofern die Große Kreisstadt Coswig Fördermittel für Investitionen in Anlagen der Abwasserentsorgung beantragt und erhält, kann sie bestimmen, dass der EKDC diese Investitionen plant und durchführt oder die fertigen Anlagen von der Großen Kreisstadt Coswig übernimmt; näheres dazu wird im Einzelfall geregelt. Darüber hinaus werden im EKDC keine weiteren neuen Abwasserentsorgungsanlagen errichtet. Bei der Durchführung der hieraus resultierenden Arbeiten, kann sich der EKDC Dritter bedienen.
- (3) Der Betriebszweig „Baubetriebshof“ übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Stadtreinigung
 - Fuhrpark
 - Straßenunterhaltung
 - Verkehrssicherung
 - Winterdienst
 - Pflege der unbebauten und bebauten Grundstücke der Großen Kreisstadt Coswig
 - Spiel- und Sportstättenpflege
 - Gewässerpflege
 - Grünanlagenpflege
- (4) Aufgabe der Sparte „kommunale Hausmeisterdienste“ ist die gebäudetechnische Betreuung der Immobilien der Großen Kreisstadt Coswig, insbesondere der Schulen und öffentlichen Einrichtungen.
- (5) Zum 01.01.2012 wurde der Eigenbetrieb um den Geschäftszweig „Vermögensverwaltung und Instandhaltung der Immobilie BÖRSE Coswig“ erweitert. Zweck dieses Geschäftszweiges ist die Verwaltung und Instandhaltung der Immobilien „Börse Coswig“.
- (6) Der EKDC hat den Betriebszweig „Vermögensverwaltung Trinkwasseranlagen“ eingerichtet. Sofern die Große Kreisstadt Coswig Fördermittel für Investitionen in Trinkwasserversorgungsanlagen erhält, kann sie bestimmen, dass der EKDC diese Investitionen plant und durchführt oder die fertigen Anlagen von der Großen Kreisstadt Coswig übernimmt. Darüber hinaus werden im EKDC keine weiteren neuen Trinkwasserversorgungsanlagen errichtet. Aufgabe des EKDC ist ausschließlich die Verwaltung der Trinkwasserversorgungsanlagen, nicht die operative Wasserversorgung. Bei der Durchführung der hieraus resultierenden Arbeiten, kann sich der EKDC Dritter bedienen.
- (7) Die Große Kreisstadt Coswig kann weitere Aufgaben auf den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig übertragen.
- (8) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der zulässigen rechtlichen Grenzen auch Aufgaben für Dritte wahrnehmen.
- (9) Der EKDC kann alle seinen Betriebszwecken fördernde oder sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 - Vermögen des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Stammkapital des Betriebes wird festgesetzt auf:

51.564,59 EUR

(Einundfünfzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro und neunundfünfzig Cent)

§ 3 - Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Oberbürgermeister¹ ist der gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (2) In den übrigen Fällen ist der gesetzliche Vertreter der Betriebsleiter. Er gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO und § 95 a SächsGemO in diesen Fällen verpflichtende Erklärungen für die Große Kreisstadt Coswig ab. Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (3) Der Betriebsleiter kann Bediensteten des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit seiner Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „i. A.“.

§ 4 - Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrnehmung der Einheitlichkeit der Verwaltung, kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 5 - Stadtrat

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister, der beschließende Betriebsausschuss oder der Betriebsleiter zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat entscheidet grundsätzlich über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:
 - a) Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 - b) Ernennung, Eingruppierung/Vergütung und Entlassung des Betriebsleiters,
 - c) Beschlussfassung und Änderung der Satzungen,
 - d) Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Abdeckung von Verlusten,
 - g) Entlastung der Betriebsleitung,
 - h) Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag,
 - i) Entnahme von Eigenkapital.

Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Betriebsausschuss oder der Betriebsleiter zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

- (3) Der Stadtrat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (4) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 TVöD entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (nach § 28 Abs. 2 und 4 SächsGemO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.

§ 6 - Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird der beschließende Betriebsausschuss Kommunale Dienste (BKD) gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, davon werden 7 Mitglieder aus der Mitte des Stadtrats bestellt (§ 42 Abs. 1 SächsGemO) und 5 sachkundige Einwohner gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO als beratende Mitglieder berufen. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Coswig.

¹ Oberbürgermeister steht stellvertretend auch für Oberbürgermeisterin, Betriebsleiter auch für Betriebsleiterin und ebenso andere in dieser Satzung angesprochener Personen.

- (2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die nach § 5 dieser Satzung dem Stadtrat vorbehalten sind.
- (4) Der Betriebsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Betriebssatzung zur dauernden Erledigung übertragen wurden, insbesondere:
 - a) die Entscheidung über Verzicht von Ansprüchen, Abschluss von Vergleichen und Führung von Rechtsstreiten bei einem Wert ab 10.001 EUR, soweit sich der Stadtrat diese Angelegenheit nicht selbst vorbehalten hat.
 - b) Beschaffungen und Vergaben mit einem Einzelgeschäftswert von über 100.000 EUR bis 250.000 EUR.
 - c) Nachträge und sonstige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 15 v. H. mindestens aber 25.000 EUR überschritten wird.
 - d) der Abschluss und die Änderung von Wasserliefer- und Abwasserentsorgungsverträgen.
 - e) die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregulierungen.
 - f) Bearbeitung von Petitionen den Eigenbetrieb betreffend.
 - g) Die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten.
 - h) Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Buchwert von 50.000 EUR nicht übersteigt.Soweit sich die Zuständigkeit des Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Der Betriebsausschuss beschließt über Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall übertragen wurden.
- (6) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 und 12 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt, entscheidet der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (nach § 28 Abs. 2 und 4 SächsGemO).

§ 7 - Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter führt den Eigenbetrieb selbständig auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie entsprechend den Weisungen des Oberbürgermeisters. Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten. Gleiches gilt für Fragen, die die Finanzwirtschaft der Stadt berühren, gegenüber dem Kämmerer.
- (3) Der Betriebsleiter handelt selbständig:
 - a) in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind. Hierzu zählt insbesondere die Abwicklung des Liquiditätsplanes. Im Rahmen dieser Geschäfte kann der Betriebsleiter Beschaffungen und Vergaben selbstständig auslösen, soweit deren Geschäftswert im Einzelnen den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt.
 - b) in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Hierüber hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
 - c) die Entscheidung über Verzicht von Ansprüchen, Abschluss von Vergleichen und Führung von Rechtsstreiten bei einem Wert bis 10.000 EUR, soweit sich der Betriebsausschuss diese Angelegenheit nicht selbst vorbehalten hat.
 - d) Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Buchwert von 10.000 EUR nicht übersteigt.
 - e) Nachträge und sonstige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen nicht um mehr als 15 v. H. und 25.000 EUR überschritten wird.
 - f) Die Stundung von Forderungen von bis zu sechs Monaten.
- (4) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

- (5) Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 10 sowie Aushilfsbeschäftigte, Auszubildende und Praktikanten werden vom Betriebsleiter angestellt und entlassen.

§ 8 - Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Coswig entspricht dem Haushaltsjahr der Großen Kreisstadt Coswig.
- (2) Der Betriebsleiter stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 ff. SächsEigBVO enthält. Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan der Stadt als Anlage beizufügen und vom Stadtrat zu beschließen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird
 - b) zum Ausgleich des Liquiditätsplanes höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden,
 - c) in der Finanzplanung weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
 - d) eine erhebliche Erweiterung und Anhebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird. Das gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- Erheblich im Sinne der genannten Vorschriften sind Abweichungen von mehr als 15 % - mindestens aber über 25.000 EUR.
- (4) Der Betriebsleiter richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind und einen Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- (6) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die den im Liquiditätsplan vorgesehenen Betrag um mehr als 15 v. H. - mindestens aber 25.000 EUR - überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an Stelle des Betriebsausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Betriebsausschuss ist umgehend zu unterrichten.

§ 9 - Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und erstellt Jahresabschlüsse, die aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht bestehen (§§ 238 ff. Handelsgesetzbuch).
- (2) Für die Bereiche:
- Abwasserentsorgung,
 - Hausmeisterdienste,
 - Baubetriebshof und
 - Vermögensverwaltung „Börse Coswig“ und
 - Vermögensverwaltung Trinkwasseranlagen
- sind gesonderte Spartenrechnungen zu erstellen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und, wenn erforderlich, Kostenrechnungen zu erstellen.
- (4) Die Bilanz ist entsprechend der §§ 266 bis 274a des Handelsgesetzbuches aufzustellen. § 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung. Von der Gliederung nach § 266 des Handelsgesetzbuches kann abgewichen werden, wenn der Gegenstand des Betriebes dies erfordert und die abweichende Gliederung gleichwertig ist.

§10 - Kassenführung

- (1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, in der Kassengeschäfte von der Stadtkasse wahrgenommen werden können.
- (2) Die Geldmittel des Eigenbetriebes können von der Stadt vorübergehend bewirtschaftet werden, müssen aber im Bedarfsfalle dem Eigenbetrieb rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (3) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt werden.
- (4) Für die zwischen Stadt und Eigenbetrieb gegenseitige Beanspruchung von Krediten sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

§ 11 - Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von städtischen Dienststellen an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an städtische Dienststellen sind mit marktüblichen Sätzen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen, die sich am Wettbewerb orientieren, abzuschließen.

§ 12- Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen, der nach Sparten untergliedert ist.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen (§ 31 SächsEigBVO). Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu. Die weitere Prüfung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten zur Jahresabschlussprüfung des Rechnungsprüfungsamtes und des zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zu.
- (4) Der Beschluss zur Feststellung ist ortsüblich bekannt zu geben.

§ 13 - In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig mit eingearbeiteter Fünfter Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Coswig mit eingearbeiteter Vierter Änderungssatzung vom 09.10.2016 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 08.02.2018

gez.: Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)

Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 09.10.2016 wird durch diese ersetzt.
Schlagworte: Betriebsleiter, Betriebsausschuss, Buchführung, Eigenbetrieb, Jahresabschluss, Kassenführung, Kommunale Dienste, Kostenrechnung, Lagebericht, Leistungsaustausch, Oberbürgermeister, Stadtrat, Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Vermögen, Vertretung
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 18.02.2017 in Kraft.
Anlagen: keine
Beschluss - Nr. : VO/0325N5/17/SR
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 17.02.2018 veröffentlicht.